

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA und der UEAtc

Datum:

03.12.2010

Geschäftszeichen:

II 43-1.156.605-6/10

Zulassungsnummer:

Z-156.605-793

Geltungsdauer bis:

2. Dezember 2015

Antragsteller:

Sika Deutschland GmbH

Kornwestheimer Straße 103-107

70439 Stuttgart

Zulassungsgegenstand:

Bodenbeschichtungssystem mit Dämmmatte

"Sika-ComfortFloor Pro"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sieben Seiten.



DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung des Bodenbeschichtungssystems mit Dämmmatte "Sika-ComfortFloor Pro" als schwerentflammbarer Bodenbelag (Klasse B_{fl} – s1 nach DIN EN 13501-1¹), jedoch nur auf massiven, mineralischen Untergründen (Rohdichte $\geq 1350 \text{ kg/m}^3$)².

Das Bodenbeschichtungssystem erfüllt die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen"³ und darf demgemäß in Aufenthaltsräumen verwendet werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Das Bauprodukt ist ein Bodenbeschichtungssystem mit einer Gesamtschichtdicke von ca. 6 bis 9 mm auf Basis eines 2-komponentigen Polyurethanharzes und einer elastomeren Dämmmatte.

Das Gesamtflächengewicht des Beschichtungssystems muss – je nach Ausführung – ca. 6 bis 10 kg/m² betragen.

Das Bodenbeschichtungssystem muss bestehen aus

- der Grundierung aus "Sikafloor-144", "Sikafloor-156", "Sikafloor-161" oder "Sikagard-186" auf Epoxidharzbasis,
- einer optionalen Egalisierungsschicht aus dem Epoxidharzbindemittel "Sikafloor-144", "Sikafloor-156", "Sikafloor-161" oder "Sikagard-186" jeweils abgemischt mit "Quarzsand 0,1 – 0,3 mm",
- dem 2-komponentigen Polyurethankleber "Sikafloor-Comfort Adhesive",
- der Dämmmatte "Sikafloor-Comfort Regupol 4580",
- der 2-komponentigen Polyurethanspachtelmasse "Sikafloor-Comfort Porefiller",
- der 2-komponentigen Beschichtung aus "Sikafloor-330" auf Polyurethanbasis sowie
- der 2-komponentigen Endversiegelung aus "Sikafloor-305 W" auf Polyurethanbasis.

Die Verwendung der Materialien muss gemäß Abschnitt 3 erfolgen.

2.1.2 Das Bodenbeschichtungssystem muss die "Anforderungen der Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen" insbesondere hinsichtlich der Emissionsbegrenzung flüchtiger und schwer flüchtiger organischer Verbindungen erfüllen.

2.1.3 Das auf massiven, mineralischen Untergründen (Rohdichte $\geq 1350 \text{ kg/m}^3$)² aufgebrachte Bodenbeschichtungssystem muss die Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen der Klasse B_{fl} – s1 nach DIN EN 13501-1, Abschnitt 12, erfüllen.

2.1.4 Die chemische Zusammensetzung der Komponenten des Bodenbeschichtungssystems muss mit der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten übereinstimmen.

¹ DIN EN 13501-1:2010-1 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten

² Massive mineralische Untergründ (Baustoffklasse DIN 4102-A oder Klassen A_{1fl} oder A_{2fl} – s1 der DIN EN 13501-1) mit einer Rohdichte $\geq 1350 \text{ kg/m}^3$

³ Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen, veröffentlicht auf der Homepage des DIBt, <http://www.dibt.de>. Eine Bewertung des Geruches erfolgt im Rahmen der Zulassung nicht.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Komponenten des Bodenbeschichtungssystems sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Komponenten des Bodenbeschichtungssystems, ihre Verpackung oder die Beipackzettel müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung der Einzelkomponenten muss unter Bezug auf das Gesamtbeschichtungssystem erfolgen. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Weiterhin muss die Kennzeichnung deutlich lesbar folgende Angaben enthalten:

- "[Produktname]"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit Namen des Herstellers und des Herstellwerks (kann verschlüsselt angegeben werden), Zulassungsnummer und Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- "Brandverhalten: schwerentflammbar (Klasse B_{fl} – s1 nach DIN EN 13501-1) auf massiven, mineralischen Untergründen (Rohdichte $\geq 1350 \text{ kg/m}^3$)"
- "Emissionsgeprüftes Bauprodukt nach DIBt-Grundsätzen"

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauproduktes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass das von ihm hergestellte Bauprodukt den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht.

Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102 – B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"⁴ sinngemäß anzuwenden.

4

"Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102 – B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung", veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik vom 1. April 1997



Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich. Dabei ist sicherzustellen, dass im Überwachungszeitraum die unter 2.1.1 und 3 beschriebenen Systemvarianten durch die Überwachungsprüfungen hinreichend abgebildet werden. Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Zum Nachweis des Emissionsverhaltens gemäß den "Grundsätzen zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen" ist einmal jährlich eine 3-tägige Emissionsprüfung oder eine adäquate Kurzzeitprüfung, die mit dem DIBt abzustimmen ist, durchzuführen. Im Rahmen der vorzugsweise letzten Fremdüberwachung ist eine vollständige Prüfung des Emissionsverhaltens (28 Tage oder entsprechend den Abbruchkriterien 3 oder 7 Tage⁵) durchzuführen. Die Hinweise für die Entnahme von Bodenbelagsproben im Werk für die Emissionsprüfung sind zu beachten⁵.

Für die Durchführung der Fremdüberwachung hinsichtlich der brandschutztechnischen Anforderungen sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102 – B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung" sinngemäß anzuwenden.

Weitere Maßnahmen und Prüfungen im Rahmen der Fremdüberwachung sind mit dem DIBt abzustimmen.

Die Ergebnisse der Überwachungsprüfungen sind unverzüglich und unaufgefordert dem DIBt vorzulegen.



⁵

Veröffentlicht auf der Homepage des DIBt, <http://www.dibt.de>

3 Bestimmung für die Ausführung

Das Bodenbeschichtungssystem ist auf massiven, mineralischen Untergründen (Rohdichte $\geq 1350 \text{ kg/m}^3$) als Fußbodenbelag zu verwenden.

Bei der Verwendung des unter Abschnitt 2.1.1 beschriebenen Bodenbeschichtungssystems ist die jeweilige Verarbeitungsanleitung des Herstellers zu beachten, die beim Deutschen Institut für Bautechnik und bei der Überwachungsstelle hinterlegt ist.

Es sind die geltenden Vorschriften zum Arbeitsschutz und die Sicherheitshinweise bei der Verarbeitung zu beachten.

Zur Herstellung der im System verwendeten Materialien sind deren Einzelkomponenten (A und B) wie folgt homogen zu vermischen:

Material	Gewichtsteile	
	Komp. A	Komp. B
Sikafloor-144	70	30
Sikafloor-161	79	21
Sikafloor-156	3	1
Sikagard-186	4	1
Sikafloor-Comfort Adhesive	85	15
Sikafloor-Comfort Porefiller	80	20
Sikafloor-330	79	21
Sikafloor-305 W	85	15

Das Bodenbeschichtungssystem aus den in 2.1.1 beschriebenen Komponenten darf in folgenden Varianten ausgeführt werden:

Aufbau	Produkt	Verbrauchsmengen in kg/m ² (maximal)			
		Variante A	Variante B	Variante C	Variante D
Grundierung	Sikafloor-144	0,3 - 0,5	0,3 - 0,5	0,3 - 0,5	0,3 - 0,5
	alternativ: Sikafloor-156				
	alternativ: Sikafloor-161				
	alternativ: Sikagard-186				
Egalisier- feinspachtelmasse Mischungsverhältnis Epoxidharz:Quarzsand 1:0,5	Sikafloor-144 + Quarzsand 0,1 - 0,3 mm	-	1,4	-	-
	alternativ: Sikafloor-156 + Quarzsand 0,1 - 0,3 mm				
	alternativ: Sikagard-186 + Quarzsand 0,1 - 0,3 mm				

Aufbau	Produkt	Verbrauchsmengen in kg/m ² (maximal)			
		Variante A	Variante B	Variante C	Variante D
Egalisier- spachtelmasse Mischungsverhältnis Epoxidharz:Quarzsand 1:1	Sikafloor-144 + Quarzsand 0,1 - 0,3 mm				
	alternativ: Sikafloor-156 + Quarzsand 0,1 - 0,3 mm	-	-	3,2	-
	alternativ: Sikagard-186 + Quarzsand 0,1 - 0,3 mm				
Egalisier- spachtelmasse Mischungsverhältnis Epoxidharz:Quarzsand 1:0,7	Sikafloor-161 + Quarzsand 0,1 - 0,3 mm	-	-	-	2,7
PUR-Kleber	Sikafloor- Comfort Adhesive	0,45 - 0,9	0,45 - 0,9	0,45 - 0,9	0,45 - 0,9
Dämmmatte	Sikafloor- Comfort Regupol 4580	4 mm dick	4 mm dick	4 mm dick	4 mm dick
PUR-Spachtelmasse	Sikafloor- Comfort Porefiller	0,5	0,5	0,5	0,5
Beschichtung	Sikafloor-330	2,8	2,8	2,8	2,8
Versiegelung	Sikafloor- 305 W	0,13 - 0,26	0,13 - 0,26	0,13 - 0,26	0,13 - 0,26

Für die Egalisierspachtelmasse bzw. die Feinspachtelmasse ist dasselbe Produkt zu wählen, das in der Grundierung verwendet wurde.

Wolfgang Misch
Referatsleiter

